

Mandanteninformation 3 / 2020

Soforthilfe Bund und Länder

Die Niedersachsen-Corona-Soforthilfe (s. meine Mandanteninformation 2/2020) wird über die NBank beantragt und ausgezahlt. Der Zuschuss wird gewährt, wenn eine der drei Kriterien **alternativ** erfüllt ist:

- a) Die Praxis oder der Betrieb ist geschlossen
- b) Durch die Pandemie gibt es Liquiditätsengpässe
- c) Der Umsatz März ist um mindestens 50 % gesunken.

Es reicht, wenn eines der drei Kriterien erfüllt ist. D. h. wenn der Umsatz deutlich gesunken ist, würde es auch bei einem prallgefüllten Bankkonto den Zuschuss geben.

Alternativ gibt es die Soforthilfe des Bundes für Betriebe bis zu max. zehn Beschäftigte.

Der niedersächsische Wirtschaftsminister Althusmann hat heute dazu in der HAZ vom 30.3.2020 ausgeführt

Die Hilfen des Bundes sollen in Niedersachsen über die landeseigene Förderbank (NBank) ausgezahlt werden. Antragsteller mit bis zu zehn Beschäftigten, die bereits die Soforthilfe des Landes in Anspruch genommen hätten, würden von der NBank kontaktiert, damit sie die Differenz zwischen Landes- und Bundeshilfe zusätzlich erhalten könnten – soweit Wirtschaftsminister Althusmann.

Damit ist auch geklärt, dass es die 9.000,00 € bzw. 15.000,00 € des Bundes nicht on top zu der Landeshilfe gibt, sondern die Landeshilfe wird von der Bundeshilfe abgezogen und der Differenzbetrag wird ausgezahlt. Dies augenscheinlich ohne weiteren Antrag, wenn der erste Antrag von der NBank bewilligt und das Geld ausgezahlt wurde.

Der Zuschuss ist steuerpflichtig.

Ferner gibt es einen niedersächsischen Liquiditätskredit.

Mit dieser Förderung unterstützen das Land Niedersachsen und die NBank kleine und mittlere Unternehmen in Niedersachsen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Liquiditätsengpässe überbrücken müssen.

Die Darlehenslaufzeit dieses max. 50.000,00 € Kredits beträgt zehn Jahre. Das Darlehen ist in den ersten zwei Jahren zinslos und tilgungsfrei. Nach Ablauf der zwei Jahre wird durch die NBank ein Zinsangebot unterbreitet.

Für das Darlehen ist eine Besicherung nicht erforderlich. Eine vorzeitige ganz oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist während der Darlehenslaufzeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit möglich.

Auch die Darlehensanträge sind nur elektronisch bei der NBank einzureichen.

Bezüglich der Pressemitteilung über die steuerfreien Bonuszahlungen an Mitarbeiter warten wir auf die Konkretisierung des Finanzministeriums.

Bei Rückfragen helfen wir Ihnen gerne.

Ihr
Friedhelm Gehrmann
und Team